



**Hinweise für die Aufstellung von Ausbildungsplänen
in der Wahlstation (§ 23 Abs. 2 JAO)**

(Stand: 02/2019)

Während der Wahlstation sollen Referendare die Ausbildung im Rahmen der angebotenen Schwerpunktbereiche in einer nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen (§ 36 Abs. 1 JAG).

Der Ausbildungsplan soll daher zunächst über den sachlichen Tätigkeitsbereich und die Tätigkeitsarten der Ausbildungsstelle unterrichten. Da die in der Wahlstation erworbenen Einsichten und Fähigkeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung berücksichtigt werden, soll der Ausbildungsplan weiterhin der Orientierung darüber dienen, welche Prüfungsanforderungen für den jeweils absolvierten Bereich gestellt werden können.

Unter diesen Gesichtspunkten sollte der Ausbildungsplan enthalten:

1. eine Beschreibung der Ausbildungsstelle (Unternehmensbeschreibung) generell sowie des Gebiets, auf dem die Ausbildungsstelle tätig ist, im Hinblick auf die Sachgebietseinteilung des § 29 Abs. 3 JAG sowie des in diesem Rahmen angestrebten allgemeinen Ausbildungsziels (der Schwerpunktbereich ist hierbei klar zu benennen),
2. eine Beschreibung der Rechtsmaterialien, deren Kenntnis für die rechtspraktische Tätigkeit während bei der Ausbildungsstelle notwendig oder nützlich ist, einschließlich notwendiger oder nützlicher Vorkenntnisse auf anderen Wissensgebieten im Hinblick auf die Selbstvorbereitung des Referendars (Rechtsbereich),
3. eine Aufzählung der praktischen Tätigkeitsformen, die bei der Ausbildungsstelle kennen gelernt und auch selbständig praktisch durchgeführt werden können (Tätigkeitsbereich),
4. eine Beschreibung der Art und Weise der Einbeziehung des Referendars in die Ausbildungsstelle und in die Alltagspraxis des Ausbilders (Integrationsform),
5. eine Aufgliederung des zeitlichen Ablaufs der Ausbildung nach Bereichen und Formen mit Beschreibung des in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten angestrebten Lernziels:

Diese Aufgliederung kann je nach Eigenart der Wahlstation unterschiedlich sein, abhängig davon, ob der Tätigkeitsbereich dem Referendar bereits vertraut oder noch fremd ist.

Eine mögliche zeitliche Unterteilung wäre folgende:

Einführungsabschnitt mit dem Ziel, einen Überblick über den organisatorischen Aufbau sowie eine Einführung in Aufgaben und Funktionen der Ausbildungsstelle zu geben und über den Ablauf der Ausbildung zu informieren;

Hauptabschnitt mit dem Ziel, den Referendar in einigen repräsentativen Tätigkeitsbereichen (deren Zahl im Interesse der gewünschten Vertiefung möglichst begrenzt bleiben sollte) mit der praktischen Arbeit der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und Gelegenheit zu geben, sich in eigener praktischer Tätigkeit zu üben;

Schlussabschnitt, in dem der Referendar das während der Ausbildung Gelernte unter Verwertung der gemachten Erfahrungen möglichst selbständiger Tätigkeit anzuwenden hat, um dem Ausbildungsleiter der Wahlstation die Beurteilung zu ermöglichen, ob und inwiefern der Referendar sich auf dem Tätigkeitsgebiet der Ausbildungsstelle zurechtfindet.

6. den Namen und die Funktion (z.B. Berufsbezeichnung) des verantwortlichen Ausbilders.

Der Ausbildungsplan sollte mit dem Briefkopf der Ausbildungsstelle versehen und vom Ausbilder datiert und unterschrieben sein.